

Beschluss-(Resolutions-)Antrag

der Gemeinderät*innen Mag. Heidemarie Sequenz (GRÜNE), Christina Wirnsberger (GRÜNE) und Kilian Stark (GRÜNE) zu Post Nr. 1 der Tagesordnung (Klima, Umwelt, Demokratie und Personal (GGK)) für den Gemeinderat am 16.12.2025 - 17.12.2025.

Sauberere Luft im Winter - Durchsetzung des Verbots des „Warmlaufenlassens“ von Motoren

Das Problem: Unnötiges Laufenlassen von Motoren belastet Mensch und Umwelt

Mit Einbruch der kalten Jahreszeit lässt eine beträchtliche Anzahl von Wiener Autofahrer:innen den Motor ihres Fahrzeugs unnötig laufen – beim Eiskratzen der Scheiben, beim Warten oder beim Parken. Diese weit verbreitete Praxis ist nicht nur problematisch für die Umwelt und die öffentliche Gesundheit, sondern ist in Österreich auch ausdrücklich verboten.

Rechtliche Grundlage

Das österreichische Kraftfahrgesetz (KFG) regelt in § 102 Abs. 4 explizit, dass der Lenker mit seinem Fahrzeug „nicht ungebührlichen Lärm, ferner nicht mehr Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachen [darf], als bei ordnungsgemäßigem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist. [...] „Warmlaufenlassen“ des Motors stellt jedenfalls eine vermeidbare Luftverunreinigung dar.“ Der Strafraum für Zuwiderhandlungen reicht bis zu 10.000 Euro; üblich sind Strafen zwischen 75 und 150 Euro.

Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen

Das unnötige Laufen des Motors im Stillstand hat gravierende Konsequenzen:

- **Massive Emissionen:** Motoren im kalten Zustand stoßen ein Vielfaches mehr an Abgasen aus, da die Abgasnachbehandlungseinrichtungen noch nicht die notwendige Betriebstemperatur erreicht haben.
- **Wintersmog und Feinstaubbelastung:** Die Wintermonate sind häufig durch Inversionswetterlagen mit Hochnebel und geringen Windgeschwindigkeiten gekennzeichnet. Dies führt zu erhöhten Feinstaubkonzentrationen in den unteren Luftschichten, die insbesondere in den Ballungsräumen wie Wien zu Überschreitungen der Grenzwerte führen können. Jede zusätzliche unnötige Emissionsquelle verschärft dieses Problem erheblich.
- **Gesundheitsrisiko:** Besonders empfindliche Bevölkerungsgruppen – Kinder, Ältere, Schwangere und Menschen mit Atemwegserkrankungen – sind von Feinstaub und Abgasen gefährdet.
- **Motorverschleiß:** Längeres Warmlaufen erhöht zudem den Verschleiß der Motorkomponenten und führt zu höherem Spritverbrauch, was weder wirtschaftlich noch nachhaltig ist.

Ausgangslage und Bedarf

Obwohl die Regelung im KFG seit Jahrzehnten besteht, ist das Warmlaufenlassen von Motoren im Winter weiterhin weit verbreitet. Der Grund liegt häufig in mangelndem Bewusstsein und unzureichender Durchsetzung der Bestimmung. Ein stärkeres Engagement der Stadt Wien für die Einhaltung des Motorenlaufen-Verbots ist eine kostengünstige und wirksame Maßnahme zur Verbesserung der Luftqualität in Wien. Sie unterstützt sowohl die Wiener Gesundheitsagenda als auch die Klimaziele der Stadt.

Notwendige Maßnahmen der Stadt Wien

Daher gibt es einen klaren Handlungsbedarf der Stadt Wien, um

1. die **Vorbildrolle der Stadtverwaltung** zu unterstreichen und den Kampf gegen Luftverschmutzung und Wintersmog aktiv zu unterstützen,
2. die **Rechtssicherheit zu erhöhen** durch eine verstärkte Kontrolle und Durchsetzung bestehender Gesetze,
3. das **öffentliche Bewusstsein zu schärfen** durch gezielte Informationskampagnen, die das Verbot verständlich erklären und die Gesundheitsrisiken transparent machen,

4. einen **Beitrag zu den Wiener Klimazielen und der Luftqualität** zu leisten, indem vermeidbare Emissionen reduziert werden.

Die unterzeichnenden Gemeinderät:innen stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Wien folgenden

BESCHLUSSANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadt Wien ersucht die amtsführenden Stadträt:innen für Klima, Umwelt, Demokratie und Personal, sowie für Stadtentwicklung, Mobilität und Wiener Stadtwerke, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Durchführung von Gesprächen mit den Polizeibehörden, um die Polizei verstärkt zur Überprüfung der Einhaltung von § 102 Abs. 4 Kraftfahrgesetz (KFG) im Zuge ihrer regulären Streifentätigkeit zu bewegen, insbesondere in den Wintermonaten.
2. Aufklärung über die verschiedenen Informationskanäle der Stadt Wien über das Verbot des unnötigen Motorenlaufenlassens bei geparkten oder abgestellten Fahrzeugen gemäß § 102 Abs. 4 KFG und dessen Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen.
3. Durchführung einer Informationskampagne zum Thema Wintersmog, Luftqualität und Motorenlaufenlassen-Verbot.

In formeller Hinsicht beantragen wir die sofortige Abstimmung dieses Antrags.

Wien, am 16.12.2025

